

ZH_OBERGERICHT LC120005 vom 12. April 2012

ZH Obergericht, 2012-04-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC120005

FR: ZH_OBERGERICHT LC120005 du 12 avril 2012

IT: ZH_OBERGERICHT LC120005 del 12 aprile 2012

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 4. Juni 2010 reichte die Berufungsbeklagte und Klägerin (fortan Klägerin) das Scheidungsbegehren mit Weisung vor Vorinstanz ein (Urk. 1; Urk. 3). Nachdem sich der Berufungskläger und Beklagte (fortan Beklagter) weigerte, mit dem von der Vorinstanz bestellten Rechtsvertreter zu kooperieren, fand schliesslich die Hauptverhandlung nach mehrmaligem Verschieben am 20. April 2011 statt (Urk. 25; Urk. 27; Urk. 42; Urk. 45; Urk. 53/1; Urk. 57-58). An dieser erschienen beide Parteien persönlich; die Klägerin in Begleitung ihres Rechtsvertreters (Prot. I S. 11). Zwischenzeitlich hatten die Parteien – teilweise nach mehrmaliger Aufforderung seitens des Gerichts – Unterlagen zu ihren finanziellen Verhältnissen eingereicht (Urk. 151 S. 4 ff.). Anlässlich der Verhandlung vom 20. April 2011 erklärten sich die Parteien mit der Schätzung der Liegenschaft durch das Gericht einverstanden (Prot. I S. 15), welche sodann vorgenommen wurde (Prot. I S. 16 f.; Urk. 79; Urk. 89; Urk. 94). Nach Eingang der Verkehrswert-

- 5 - schätzung fand die Fortsetzung der Hauptverhandlung am 9. November 2011 statt (Prot. I S. 22). Mit Datum vom 21. Dezember 2011 erging das vorinstanzliche Urteil (Urk. 150), wogegen der Beklagte mit Schreiben vom 8. Januar 2012, eingegangen am 9. Januar 2012, innert Frist Berufung erhob (Urk. 149). Nachdem sich der klägerische Rechtsvertreter mit dem Ersuchen um Berichtigung des Dispositivs (wonach das Urteilsdispositiv im Sinne der Erwägungen in V.6 zu ergänzen sei, Urk. 133) an die Vorinstanz gewandt hatte, und dem Beklagten Gelegenheit zur diesbezüglichen Stellungnahme gegeben worden war (Urk. 134, welche er mit Schreiben vom 24. Januar 2012 wahrnahm, Urk. 136), wurde das berichtigte Urteil am 8. Februar 2012 versandt (Urk. 151). Hiergegen erhob der Beklagte mit Schreiben vom 7. März 2012, eingegangen am 8. März 2012, erneut fristgerecht Berufung (Urk. 152). Die Klägerin hat keine Berufung erhoben.

E. 2

a) Am 1. Januar 2011 ist die eidgenössische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 in Kraft getreten (Zivilprozessordnung [ZPO]; SR 272). Das vorliegende Rechtsmittelverfahren wurde nachher eingeleitet, sodass diesbezüglich das neue Verfahrensrecht gilt. Das vorinstanzliche Verfahren unterstand dem alten Recht (Art. 404 ZPO), weshalb der Entscheid materiell nach altem Verfahrensrecht (ZPO/ZH, GVG/ZH) zu prüfen ist. b) Ebenfalls am 1. Januar 2011 ist die Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010 in Kraft getreten (GebV OG; LS 211.11). Als Folge dessen, dass für die Beurteilung der Kostenhöhe und der Kostenverteilung das bisherige Verfahrensrecht gilt, ist diesbezüglich weiterhin die Verordnung des Obergerichts über die Gerichtsgebühren vom 4. April 2007 (GerGebV) anwendbar (§ 23 GebV OG). Für das Berufungsverfahren gilt indes infolge der Anwendbarkeit des neuen Verfahrensrechts die

Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010 (§ 22 GebV OG). c) Ebenso ist am 1. Januar 2011 die Anwaltsgebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010 in Kraft getreten (AnwGebV; LS 215.3). Gemäss § 25 der AnwGebV ist jedoch auf Verfahren, auf welche nach wie vor das kantonale Prozessrecht anwendbar ist, die Anwaltsgebührenverordnung vom

- 6 - 21. Juni 2006 anzuwenden. Damit war auf das vorinstanzliche Verfahren letztere anwendbar.

E. 3

Zwar hat der Beklagte vorliegend bereits gegen das unberichtigte Urteil Berufung erhoben, doch hat diese auch gegen das berichtigte Urteil zu gelten, zumal sich der Beklagte in seiner Berufungsschrift vom 8. Januar 2012 gegen die Zuteilung der Liegenschaft an die Klägerin und damit sinngemäss auch gegen die damit verbundene Ausgleichszahlung in der Höhe von Fr. 16'000.– stellte. Dies hat er denn auch in seiner Berufungsschrift vom 7. März 2012 mit Bezug auf die ihm mit berichtigtem Dispositiv auferlegte Zahlung von Fr. 16'000.– präzisiert (Urk. 149, vgl. auch Urk. 136; Urk. 152).

E. 4

Da sich die Berufung sogleich als offensichtlich unbegründet erweist, kann davon abgesehen werden, eine Berufungsantwort der Klägerin einzuholen (Art. 312 Abs. 1 ZPO).

E. 5

Nachdem die Klägerin auf die Erhebung der Berufung verzichtet hat, ist davon Vormerk zu nehmen, dass das berichtigte Urteil der Vorinstanz vom 21. Dezember 2011 nach Ablauf der Rechtsmittelfrist am 13. März 2012 in den nicht angefochtenen Punkten (Dispositivziffern 1 und 2) in Rechtskraft erwachsen ist.

E. 6

Vorliegend sind einerseits die Unterhaltsbeiträge und die güterrechtliche Auseinandersetzung sowie andererseits die Kosten- und Entschädigungsfolgen umstritten.

E. 6.1

a) Hinsichtlich Unterhaltsberechnung moniert der Beklagte, dass die Erhöhung der Unterhaltsbeiträge von Fr. 1'900.– pro Monat auf Fr. 2'100.– völlig unbegründet und ungerechtfertigt sei, da sich seine Einnahmen nicht erhöht hätten. Dementsprechend gebe es auch keinen Grund, die Unterhaltsbeiträge zu erhöhen. Die Klägerin verfüge nach Eintritt in das AHV-Alter über mehr Mittel. Damit habe es bei den Unterhaltsbeiträgen von Fr. 1'900.– pro Monat bis Juli 2018 zu bleiben (Urk. 149 Ziff. 1; Urk. 152 Ziff. 3). Nach Juli 2018 beantragt er die Reduk-

- 7 - tion der Unterhaltsbeiträge auf Fr. 200.– pro Monat sowie eine einmalige Abfindung von Fr. 20'000.– (Urk. 152 S. 9 Ziff. 9 Abs. 2). b) Gemäss Eheschutzverfügung vom 14. November 2007 war der Beklagte verpflichtet worden, der Klägerin für sie persönlich Fr. 1'933.– pro Monat an Unterhalt zu bezahlen (Urk. 5/47, Ziff. 6 der Vereinbarung). Damals erfolgte die Unterhaltsberechnung unter Berücksichtigung der minderjährigen Kinder, was neu im Scheidungsverfahren entfiel. Ebenso unterschieden sich die Einkommen der Parteien (Urk. 5/43 im Vgl. zu Urk. 151 S. 10 f.). Inwiefern die nun vorgenommene Bedarfsberechnung der Parteien, das von der Vorinstanz jeweils angenommene Einkommen der Parteien und die der Unterhaltsberechnung zugrunde gelegte Berechnungsmethode

nicht zutreffen sollten, bringt der Beklagte nicht vor. Damit ist der Antrag auf Reduktion der Unterhaltsbeiträge mangels Substantiierung abzuweisen.

E. 6.2

a) In Bezug auf die güterrechtliche Auseinandersetzung bringt der Beklagte vor, dass es realitätsfremd sei anzunehmen, dass der Sohn D._____ auch nach Abschluss seiner Ausbildung weiterhin bei seiner Mutter wohnen werde, stehe er doch schon seit längerer Zeit in einer stabilen Beziehung. Es widerspreche allen Argumenten, dass die Klägerin das Haus alleine weiter bewohnen werde. Es sei nicht einzusehen, wieso ein grosses Einfamilienhaus einer allein stehenden Person zugesprochen und nicht an eine Familie mit Kindern weitergegeben werde (Urk. 149 Ziff. 5). Entsprechend sei auch die güterrechtliche Ausgleichszahlung von Fr. 16'000.– unbegründet und zu annullieren (Urk. 152 Ziff. 6). b) Zur Vermeidung unnötiger Wiederholung kann in Bezug auf die Voraussetzungen zur Rücknahme von Vermögenswerten und Regelung der Schulden gemäss Art. 205 ZGB auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 151 S. 21 f. Erw. V.3). Einigen sich die Parteien nicht über die Zuteilung oder den Verkauf einer im Miteigentum stehenden Liegenschaft, so kann diese demjenigen Ehegatten zugeteilt werden, der ein überwiegendes Interesse an der Liegenschaft nachweist (Art. 205 Abs. 2 ZGB). Die Vorinstanz begründete denn auch dementsprechend die Zuteilung der Liegenschaft an die Klägerin mit deren überwiegendem Interesse, da sie unbestrittenermassen mit dem

- 8 - gemeinsamen Sohn D._____ in der Liegenschaft wohne und in der Nähe von F._____ arbeite. Dagegen wohne der Beklagte in G._____ und führe keine Gründe an, die gegen eine Zuweisung der Liegenschaft an die Klägerin sprechen würden. Er habe nicht einmal dargelegt, warum er nicht wolle, dass die Klägerin die Liegenschaft zu Alleineigentum zugesprochen erhalte, geschweige denn Gründe genannt, warum diese zu versteigern sei (Urk. 151 S. 22). Der Beklagte bringt auch im Berufungsverfahren nichts vor, was gegen die Zuteilung der Liegenschaft an die Klägerin sprechen würde. Insbesondere bringt er nicht vor, dass die Liegenschaft ihm zuzuteilen sei. Allein die Tatsache, dass der Sohn D._____ eines Tages aus der Liegenschaft in F._____ ausziehen wird und damit die Klägerin alleine im Einfamilienhaus wohnen bleibt, spricht nicht gegen die Zuteilung an sie. Im Übrigen findet der geltend gemachte Grund, wonach eine grosse Liegenschaft einer Familie mit Kindern zuzuteilen sei, im Gesetz keine Stütze, da das Allgemeininteresse kein Zuteilungskriterium darstellt. Dementsprechend ist das Vorgehen der Vorinstanz nicht zu beanstanden und der diesbezügliche Antrag ist abzuweisen. c) Weiter beanstandet der Beklagte auch die Vorschlagsberechnung der Vorinstanz nicht, so dass es – diesem Ergebnis folgend – bei der güterrechtlichen Ausgleichszahlung von Fr. 16'000.– bleibt.

E. 6.3

a) In Bezug auf die Höhe der Gerichtskosten bringt der Beklagte lediglich vor, dass diese aus der Luft gegriffen seien und jeglicher Norm widersprechen würde. Er habe mehrmals auf einvernehmlichem Wege die Scheidung regeln wollen. Leider sei er aber sowohl vom klägerischen Rechtsvertreter als auch von der Klägerin als Schwindler abgetan worden, ohne dass je ein Beweis dazu vorgelegt worden sei. Er anerkenne die Gerichtskosten nicht (Urk. 149 Ziff. 2; Urk. 152 Ziff. 7). b) Der Beklagte versäumt es, einen konkreten Antrag zu stellen, auf welche Höhe die Gerichtskosten festzusetzen wären. Da jedoch Anträge auf Geldforderungen zu beziffern sind (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 15.1.2010, E. 1.1.

5A_797/2009), ist auf diesen Antrag nicht einzutreten, ohne dass eine Nachfrist anzusetzen wäre (Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, Kommentar ZPO,

- 9 - N 34 f. zu Art. 311 ZPO). Im Übrigen wäre auch dieser Einwand abzuweisen, selbst wenn darauf eingetreten würde, hat doch die Vorinstanz die Gerichtsbühe zutreffend nach den gemäss § 23 GebV OG in diesem Verfahren geltenden Bestimmungen der Gebührenverordnung des Obergerichts vom 4. April 2007 festgesetzt (Urk. 151 S. 25). Inwiefern diese Ausführungen nicht zutreffen, bringt der Beklagte denn auch nicht vor. Damit würde es bei der von der Vorinstanz festgesetzten Gebühr bleiben, wenn auf diesen Punkt eingetreten würde.

E. 6.4

a) Hinsichtlich Kostenaufgabe beantragt der Beklagte einerseits, dass sowohl die Gerichtskosten als auch die Kosten des Gutachtens der Klägerin aufzuerlegen seien, da er nie eine Schätzung des Hauses, sondern von Anfang an den Verkauf bzw. die Versteigerung der Liegenschaft beantragt habe (Urk. 149 Ziff. 3; Urk. 152 Ziff. 7). Andererseits beantragt er, dass die Gerichtskosten aufgeteilt würden, wie dies in einem Scheidungsverfahren üblich sei. Er werde sicherlich nie die gesamten Gerichtskosten übernehmen. b) Wie von der Vorinstanz zu Recht ausgeführt, richtet sich die Verteilung der Kosten nach Obsiegen und Unterliegen und nicht danach, wer den Antrag für eine Verkehrswertschätzung gestellt hat (Im Übrigen ist die Behauptung des Beklagten, wonach der nie eine Schätzung der Liegenschaft beantragt habe, aktenwidrig [vgl. Prot. I S. 15 und das Schreiben des Beklagten vom 23. Mai 2011, Urk. 81]). Sodann besteht keine gesetzliche Regelung, wonach Kosten im Scheidungsverfahren stets nach einem gleichen Verteilschlüssel aufzuteilen bzw. entsprechend jeweils hälftig zu teilen wären. Ebenso wenig spielt dabei eine Rolle, ob vorgängig versucht worden ist, eine einvernehmliche Lösung zu finden oder nicht. Die Kostenpflicht ist keine Strafe oder Schadenersatzpflicht für ein Verschulden einer Partei (ZR 72 Nr. 16). Der Beklagte bringt denn auch nicht vor, die Ausführungen der Vorinstanz, wonach die Klägerin sowohl hinsichtlich der Unterhaltsfrage als auch hinsichtlich der güterrechtlichen Auseinandersetzung obsiegt habe, seien nicht zutreffend. Entsprechend geht auch diese Einwendung fehl und es bleibt der vorinstanzlichen Kostenaufgabe an den Beklagten.

E. 6.5

a) Weiter führt der Beklagte an, dass auch die Anwaltskosten jede Partei selber zu tragen habe (Urk. 152 Ziff. 8).

- 10 - b) Diese unter Ziffer 6.4 b) vorgenannten Grundsätze gelten auch in Bezug auf die Entschädigung an die Gegenpartei. So hat jede Partei in der Regel die Gegenpartei im gleichen Verhältnis für aussergerichtliche Kosten und Umtriebe zu entschädigen, wie ihr Kosten auferlegt werden (§ 68 Abs. 1 ZPO/ZH i.V.m. § 64 Abs. 2 ZPO/ZH). Der Beklagte bringt auch diesbezüglich nichts konkretes vor, so dass auch dieser Antrag abzuweisen ist.

E. 6.6

Schliesslich stellt sich der Beklagte gegen die Höhe der ihm auferlegten Prozessentschädigung von Fr. 24'000.– und führt an, dass diese jeglicher Grundlage entbehre und völlig aus der Luft gegriffen sei (Urk. 149 Ziff. 4; Urk. 152 Ziff. 9), ohne jedoch einen konkreten Antrag zu stellen. Mit Hinweis auf die vorangehenden Ausführungen unter Ziffer 6.3 b) ist auf diesen Antrag mangels Begründung nicht

einzutreten. Selbst wenn aber darauf eingetreten würde, wäre der Antrag abzuweisen: Entgegen der Ansicht des Beklagten hat die Vorinstanz die Höhe der Prozessentschädigung gestützt auf die gemäss § 25 AnwGebV vorliegend anzuwendende Verordnung über die Anwaltsgebühren des Obergerichts vom 21. Juni 2006 festgesetzt (Urk. 151 S. 25 f.). Sodann fehlt auch eine entsprechende Auseinandersetzung mit der von der Vorinstanz vorgenommenen Bemessung, weshalb dieser Antrag mangels Substantiierung abzuweisen wäre, würde auf diesen Antrag eingetreten.

E. 6.7

Dementsprechend ist die Berufung abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. 7.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beklagten aufzuerlegen (Art. 103 ZPO i.V.m. Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr ist in Anwendung von § 12 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 1'500.– festzusetzen. 7.2 Mangels Umtrieben ist der Klägerin für das Berufungsverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen.

- 11 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.